Landtag Brandenburg P-SR 5/18

5. Wahlperiode

Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten

Krajny sejm Bramborska
Rada za serbske nastupnosći

Protokoll

18. Sitzung (öffentlich)

4. September 2012

Potsdam - Haus des Landtages

13.00 Uhr bis 15.20 Uhr

Vorsitz:	Harald Koncak
Protokoll:	Birgit Ginkel
Anwesende Ratsmitglieder:	Harald Koncak Torsten Mak Měto Nowak Angela Šurmanowa

Datum der Ausgabe: 21.03.2013

Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten 04.09.2012
18. Sitzung gi-gr

Tagesordnung:

1. Protokollkontrolle und Aktuelles

2. Initiative zur Rettung der Niederdeutschen Sprache

3. Novellierung des Sorben/Wenden-Gesetzes

4. Bildung

4.1 „Die Wirksamkeit von schulischen Sorbisch/Wendisch-Angeboten“ - Drucksache 5/4674-B - Stand der Berichterstattung

4.2 „Gesetz zur Weiterentwicklung der Lehrerbildung und zur Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes“ - Drucksache 5/5831

4.3 Ausstattung sorbischer/wendischer Unterrichtsangebote im Land Brandenburg - Drucksache 5/5659 - in Verbindung mit der Situation zu Beginn des neuen Schuljahres

5. Verschiedenes

Festlegungen:

1. Die Protokolle der 16. und 17. Sitzung wurden von den Mitgliedern des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten einstimmig autorisiert.

2. Die Einordnung des Niederdeutschen in die Sprachencharta wird in einer späteren Sitzung des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten beraten.

Aus der Beratung:

Der **Vorsitzende Harald Koncak** begrüßt ganz herzlich die Abgeordneten und Gäste zur 18. Sitzung des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten in Potsdam.

Vor dem Einstieg in die Tagesordnung kommt der Vorsitzende zum Entwurf des Protokolls der 16. Sitzung. Einstimmig votieren die Mitglieder des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten für dieses Protokoll. Anschließend ruft der Vorsitzende den Protokollentwurf der 17. Sitzung Teil 1 (öffentlich) und Teil 2 (nicht öffentlich) auf. Beide werden ebenfalls einstimmig autorisiert.

Das Hauptproblem sei, das über ein vernünftiges Verhältnis von Projekt und institutioneller Förderung nachgedacht werden müsse. Für den Landeshaushalt könnte es gleich bleiben, wenn die Institutionsförderung an Eckpunkten europäischer Bedeutung und dem Verfassungsrang ausgerichtet werde. Es gehe auch mit kleinen Summen, eine Basis zu schaffen, Kommunikationen und Ansprechpartner zu gewährleisten. Darauf aufbauend könne Projektförderung in Angriff genommen werden.

Er würde es begrüßen, wenn die Landesregierung und Ausschüsse einfach feststellten, dass Sorbisch/Wendisch und Niederdeutsch, Kulturgüter des Landes Brandenburg seien. Erst danach könne man gerne über finanzielle Fragen sprechen. Auf der politischen Ebene der Landesregierung sei da noch einiges zu leisten.

Auf die Nachfrage von Herrn **Mak** (Ratsmitglied) zur Zusammenarbeit mit den Landtagsabgeordneten, erwidert **Frau Schäfer** (Initiative zur Rettung der Niederdeutschen Sprache), dass die Kontakte zu Frau Ministerin Dr. Münch (MBJS) und Frau Ministerin Prof. Dr.-Ing. Dr. Kunst (MWFK) nur auf deren Initiative zustande gekommen seien. Sie sei sehr dankbar für die heutige Beratung, da die Niederdeutschsprecher und Sorben/Wenden in der Vergangenheit gegeneinander ausgespielt worden seien. Sehr oft hätten sie gehört, dass selbst Ministerpräsident Platzeck die Hände mit der Bemerkung - die Sorben kosteten uns schon eine Million, und nun kämen Sie noch - gehoben hätte. Sie habe das Gefühl, dass sie die gleichen Probleme haben. Ihnen würden auch Dinge helfen, die kein Geld kosteten. Allein das Bekenntnis, dass Sorbisch/Wendisch und Niederdeutsch ein Kulturgut sei, würde ihnen in ihrem Selbstverständnis helfen. Es sei lohnenswert dieses zu erhalten.

Herr **Nowak** (Ratsmitglied) dankt für die Ausführungen und regt an, über die Einordnung in die Sprachencharta noch einmal zu einem späteren Termin zu sprechen. Die Verbindlichkeit von Teil 2 als Zielbestimmung für die Landespolitik scheine von den Sprechern anders als von der Landesregierung wahrgenommen zu werden.

Der **Vorsitzende** bedankt sich für die engagierte Darstellung und stellt fest, dass ihm ein Großteil der Argumentation aus sorbischer Sicht sehr bekannt sei. Der Vertreter im Bundesrat für Niederdeutsch, Herr Dr. Goltz, sei immer bestens vorbereitet, um aus dieser prekären Situation das Beste zu machen.

Zu TOP 3: Novellierung des Sorben/Wenden-Gesetzes

Der **Vorsitzende** leitet zum nächsten Tagesordnungspunkt über und begrüßt Herrn Neumann als neuen Referatsleiter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Darüber hinaus habe ihn das Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes zu diesem Zeitpunkt sehr überrascht. Gerne wären Sie in die Erstellung des Gutachtens mit einbezogen gewesen. Er könne sich vorstellen, dass viele Abgeordnete davon verunsichert und Grundrechte der Minderheitenpolitik wieder infrage gestellt würden. Hier werde es zusätzlichen Beratungsbedarf geben.

Herr **Nowak** (Ratsmitglied) habe noch die Hoffnung auf die - für nach der Sommerpause - angekündigte Stellungnahme der Landesregierung. Gleichwohl begrüßen sie jede Form der Qualifizierung des eingebrachten Gesetzentwurfes. Erst nach dem Vorliegen des Gutachtens habe es ein sehr konstruktives und gutes Gespräch mit dem Parlamentarischen Beratungsdienst gegeben, das im Vorfeld wesentlich effektiver gewesen wäre. Der juristische - aus dem Prüfauftrag begründbare Eindruck, dass etliche Regelungen des Gesetzentwurfes nicht zwangsläufig sein müssten - sei keine Überraschung. Dagegen überrasche der zentrale Satz des Gutachtens: „Freilich verbieten beide Konventionen dem Landesgesetzgeber nicht seine Minderheitenpolitik weitergehend als bisher gesetzlich zu untersetzen“. Des Weiteren würden auf der einen Seite konkrete Angaben zur Umsetzung gefordert und andererseits bei entsprechenden Vorgaben mit der Bemerkung - undurchführbar - abgelehnt. Es fehlten nachvollziehbare Alternativvorschläge.

Vom Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten liege eine entsprechende Stellungnahme als Tischvorlage (Anlage 2) vor. Außerdem gebe es ein Internetangebot: www.swg-brandenburg.de, indem alle gesetzlichen Grundlagen, der Diskussionsstand und die Protokolle des Parlamentarischen Verfahrens nachgelesen werden könnten. Zu den einzelnen Paragrafen sei Stellung genommen worden.

Ein wichtiger Punkt sei das sorbische Siedlungsgebiet. Aufgrund der kommunalpolitischen Praxis vor Ort sprechen sie sich gegen eine feste Liste aus, da diese schwer vermittel- und durchsetzbar sei. Dies könne eher zu einer starken Gegenwehr gegen jegliche Sorben/Wenden-Politik führen. In allen Gemeinden seien die Sorben in der Minderheit. Das betreffe auch die kommunalen Vertretungsgremien der Selbstverwaltung, wie Gemeinderäte, Stadträte, den Bürgermeister und den Kreistag. Deshalb sehe der Entwurf keine direkten Zwänge vor und plädiere für ein sensibles Vorgehen. Es sei bekannt, wo Sorben/Wenden wohnen und leben, sich zu ihrer Sprache bekennen, aber er selbst und der Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten kenne sie nicht alle. Gerade die sprachliche und kulturelle Praxis im privaten Lebensbereich sei nicht öffentlich feststellbar. Für den öffentlichen Sprachgebrauch könnten Gemeinden hinsichtlich sorbischer Eingaben, sorbischen Beiträgen in Gemeindeversammlungen abgefragt werden.

Im Bildungsbereich sei es indirekt möglich, die Nutzer der sorbischen Angebote an Schulen zu erfassen. Seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur werde diese als möglicher Indikator zur Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet aufgeführt. Interessanterweise werde genau dieses im Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes infrage gestellt. Aus diesen Gründen hielten sie es für nicht möglich, eine abschließende Liste zu erstellen. Es habe in den letzten 15 Jahren positive Entwicklungen gegeben, wonach Gebiete, die schon abgeschrieben gewesen seien, sich öffentlich wieder dazu bekannt hätten (Neu Zauche, Straupitz). Das WITAJ-Projekt habe dazu beigetragen, dass die Sprache wieder aus dem privaten Lebensumfeld in den öffentlichen Bereich geholt worden sei. Deshalb würden sie im Moment zur Frage des Siedlungsgebietes keine abschließende Stellungnahme abgeben.

Ein weiterer Bereich sei die Frage der politischen Partizipation. Hierzu habe es eine sehr ausführliche Diskussion im Nachhinein mit dem Parlamentarischen Beratungsdienst gegeben. Ihre Forderung nach einem zentralen Ansprechpartner auf Landesebene gehöre aus ihrer Sicht dazu. Im ersten Entwurf hieß diese Person Landesbeauftragter und sollte unbedingt im Gesetzestext seine Berücksichtigung finden. Der ursprüngliche Entwurf sah ein abgestimmtes Zusammenspiel eines Landesbeauftragten, eines Parlamentarischen Beirates und der Dachverbände vor. Ein Landesbeauftragter könne leichter die Koordinierung der Vorhaben der Landesregierung im Auge behalten, was ein ehrenamtlicher Parlamentarischer Beirat nicht leisten könne. Dieser Aufgabenbereich sei mit der Streichung des Paragrafen komplett entfallen. Das Aufgabenprofil des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten müsse dann hinsichtlich der Einbeziehung bei sämtlichen Projekten der Landesregierung ergänzt werden, um die von der Verfassung geforderte Mitbestimmung des sorbischen Volkes zu gewährleisten. Er betont noch einmal, dass ein Landesbeauftragter diese Aufgabe viel leichter übernehmen könne. Ansonsten könne noch einmal über einen sorbischen Abgeordneten im Landtag als theoretische Alternative beraten werden. Dies sei mit einer wahlrechtskompatiblen Ergänzung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes möglich. Eine Art kooptierten sorbischen Abgeordneten zu schaffen, der bis auf Wahl- und Stimmrecht alle Rechte hätte. In anderen Ländern Europas gebe es diese Minderheitenabgeordneten. Anscheinend sei dies in Brandenburg nicht vermittelbar. Die vierte Variante sei der Aufbau eines außerparlamentarischen Gremiums, welches durch ein Wahlverfahren legitimiert wäre. Hier müsse noch die Anbindung an das Parlament geklärt werden, um die Mitwirkung bei parlamentarischen Prozessen zu gewährleisten.

Die vom Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten präferierte Variante sei die Schaffung eines Landesbeauftragten innerhalb der Landesregierung.

Zum Thema Sprache gebe es einige erläuternde Passagen im Gutachten. Vor dem Hintergrund der Sprachencharta hätten sie an einigen Stellen versucht, Regelungen zu übernehmen, die deren Zielen entsprächen. Im Einzelfall seien diese nicht genau vom Land Brandenburg übernommen worden, weil die Sprechergruppen nicht selber in die Auswahl der Kriterien einbezogen gewesen seien.

Nach den gemachten Erfahrungen, dienten diese, die Ziele der Charta zu erreichen. Er führt hier die sorbische Sprache als Einstellungskriterium an oder die Schaffung technischer Voraussetzungen für die Datenverarbeitung der sorbischen/wendischen Sprache. Die brandenburgische Onlinedatenbank der Rechtsvorschriften (BRAVORS) erklärt, aus technischen Gründen sei der sorbische/wendische Text nicht darstellbar. Dies betreffe unter anderem die Sorben/Wenden-Schulverordnung oder das Sorben/Wenden-Gesetz. Prinzipiell sei es möglich, die Sprache anzuwenden, bemerkt Herr Nowak (Ratsmitglied) mit dem Hinweis auf brandenburgische Nachbarregionen. Hiermit werde das Recht, die sorbische/wendische Sprache in der Verwaltung zu verwenden, ad absurdum geführt. Im Gutachten werde im Bereich der Bildung mit der Sorben/Wenden-Schulverordnung argumentiert.

Dieses sei erstens niederrangiges Recht und zweitens sehr veraltet. Hier befinde sich der Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten bereits seit längerem im Austausch mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Deshalb sei es schwer nachvollziehbar, warum diese als Argumentation herangezogen werde. Im Bereich der Lehrerbildung werde zum Beispiel darauf hingewiesen, dass keine Regelung benötigt werde, obwohl die entsprechende Passage über die Sorben/Wenden bei der laufenden Novelle des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes gestrichen wurde.

Frau **Dr. Platter** (Parlamentarischer Beratungsdienst) weist darauf hin, dass sich der Prüfauftrag darauf bezog, ob der vorgeschlagene Entwurf zwingend umzusetzen sei. Das liege an dem Rechtsstatus der Konvention, die keine individuellen und keine Gruppenrechte vermittele, und den Staaten bei der Umsetzung der Sprachencharta sehr große Freiräume und Gestaltung der Minderheitenpolitik lasse. Als Jurist käme man sehr schnell zu dem Ergebnis, dass es nicht zwingend sei. Ob das wünschenswert oder zielführend sei, sei eine ganz andere Frage. Das Land Brandenburg sei verpflichtet, die Konventionen einzuhalten, aber es sei nicht verpflichtet, dieses Gesetzgebungswerk in der vorliegenden Form zu verabschieden.

Herr **Neumann** (MWFK) bemerkt, dass er hinsichtlich der Stellungnahme der Landesregierung zu zuversichtlich gewesen sei. Auf Arbeitsebene liege ein Entwurf vor. Gleichwohl werde es vonseiten der Landesregierung keine ungeteilte Zustimmung zu dem Gesetzentwurf geben. Sie würden die Abgeordneten darauf hinweisen, dass sie mit diesem Gesetzentwurf etwas sehr Weitreichendes entscheiden würden. Dies betreffe zuerst die Frage der Kosten aufgrund der faktischen Ausweitung des angestammten Siedlungsgebietes gegenüber dem derzeitigen gesetzlichen Stand. Das könnte zur Erhöhung bestimmter Standards mit entsprechenden Kostenfolgen führen, die sofern sie bei den Kommunen anfielen, vom Land vollständig subsituiert werden müssten. Außerdem sei deren Höhe derzeit nicht abschätzbar, da jegliche faktische belastbare Grundlage fehle. Die unveränderte Annahme dieses Gesetzentwurfes bedeute einen ungedeckten Wechsel auf die Zukunft. Die Abgeordneten müssten sich dieses Risikos bewusst sein. Sie wollten die Abgeordneten damit in keiner Weise verunsichern. Genauso werde zu überprüfen sein, inwieweit die Einzelregelungen mit höherrangigem Recht vereinbar seien. Die Ausweitung im Medienbereich könne möglicherweise empfindliche Eingriffe in die Rundfunkfreiheit bedeuten.

Es wäre auch zu erwägen, ob die vorgesehene Verpflichtung der Hochschule zur Berücksichtigung sorbischer/wendischer Inhalte in Forschung und Lehre mit der grundrechtlich geschützten Lehr- und Forschungsfreiheit kollidiere. Des Weiteren werde man zu überlegen haben, inwieweit der vorgesehene Bericht der Landesregierung zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes nicht einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand bewirke, der zu seinem tatsächlichen Nutzen abgewogen werden müsse. Abschließend werde es um die Frage des vorgesehenen Verbandsklagerechts gehen. Das Verbandsklagerecht sei in der Rechtsordnung bisher aus guten Gründen auf Gebiete, in denen es kein klagefähiges Subjekt gebe, insbesondere des Naturschutzes (Kröten) beschränkt.

Minderheitenrechte hätten einen individualrechtlichen Aspekt, der zur gerichtlichen Überprüfung führen könne. In einem solchen Verfahren den üblichen Grundsatz aufzuweichen und ein Verbandsklagerecht zuzulassen, werde dazu führen, dass man dies auf andere Rechtsgebiete ausweiten müsse. Das könne man so beschließen. Aber die Abgeordneten müssten darüber nachdenken, ob sie das tatsächlich wollten.

Im Übrigen gehe er davon aus, dass zur nächsten Sitzung die Stellungnahme der Landesregierung vorliege. Diese solle am 18. oder 25. September auf der Tagesordnung des Kabinetts stehen, sodass im Vorfeld der kommenden Sitzung etwas übergeben werden könne.

Der **Vorsitzende** bedankt sich für die Ausführungen. Aus seiner Sicht habe es keinen Sinn, ohne die fehlenden Stellungnahmen, neue Vorschläge zu unterbreiten. Die bisher gemachten Vorschläge seien immer wieder abgelehnt worden.

Herr **Nowak** (Ratsmitglied) erinnert daran, dass für den November eine Anhörung im Hauptausschuss geplant sei. Darüber hinaus bestehe weiterhin das Angebot seitens des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten bei Bedarf Gespräche mit einzelnen Abgeordneten oder Fraktionen zu führen. Es gebe anscheinend grundlegende unterschiedliche Interpretationen von Gesetzen. Er möchte jetzt nicht weiter darauf eingehen.

Da keine weiteren Stellungnahmen vorliegen und es keine weiteren Wortmeldungen gibt, beendet der **Vorsitzende** die Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt.

Zu TOP 4: Bildung

Die Leitung dieses Tagesordnungspunkts übergibt der **Vorsitzende** an Herrn Nowak.

Zu TOP 4.1: „Die Wirksamkeit von schulischen Sorbisch/Wendisch-Angeboten“ - Drucksache 5/4674-B - Stand der Berichterstattung

Herr **Nowak** (Ratsmitglied) erkundigt sich, ob auf die im Januar ausgesprochene Berichterstattung im 3. Quartal schon erste Antworten vorlägen. Er bittet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport diesbezüglich einen Termin zu benennen.

Frau **Schäfer** (MBJS) informiert, dass das MBJS entsprechend des Beschlusses des Landtages vom Januar 2012 dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport über die Wirksamkeit von schulischen Sorbisch/Wendisch-Angeboten Bericht erstatten werde. Geplant sei dies für die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport am 19. Oktober 2012. Dabei werde es eine Ist-Analyse geben, da man der geplanten Evaluation nicht vorgreifen werde.

Anlage 1

Landtag Brandenburg
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten

Referentin
Birgit Ginkel
Am Havelblick 8
14473 Potsdam
tel./Tel.: (0331) 966 -1157
e-mail/E-Mail: birgit.ginkel@landtag.brandenburg.de

Krajny sejm Bramborska
Rada za serbske nastupnosći

pśedsedaŕ/Vorsitzender: Harald Koncak/Harald Konzack
A. Bebelowa droga/August-Bebel-Str. 82
03046 Cottbus/Chóśebuz
tel./Tel.: (0355) 485 76 – 4 26 /– 4 32
faks/Fax: (0355) 485 76 – 4 33
e-mail/E-Mail: serbskarada@gmx.de

Chóśebuz/Cottbus, 23.08.2012

Hauptausschuss

- im Hause -

Weiteres Verfahren der Beratung

Cesćony kněz pśedsedaŕ, werter Kollege Holzschuher,

der Hauptausschuss hat in seiner 34. Sitzung beschlossen, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Drucksache 5/5401) am 7.11.12 eine Anhörung durchzuführen, was wir sehr begrüßen.
Nach der Geschäftsordnung ist der Rat zu beteiligen, wovon wir auch gerne Gebrauch machen. Die Frage ist für uns, wie der Hauptausschuss dies handhaben möchte: Nach § 81 (2) oder § 89 (3) GO? Wir würden es begrüßen, wenn wir die Möglichkeit hätten, nicht nur angehört zu werden, sondern uns auch - wie die Ausschussmitglieder - mit Nachfragen an die Anzuhörenden zu wenden.
Dies wäre für die Erarbeitung weiterer Stellungnahmen zum Gesetzentwurf unsererseits äußerst wichtig.
Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Höchstanzahl der Anzuhörenden von 6 gering erscheint.
Da die Materie äußerst komplex ist und es zu etlichen Bereichen des Entwurfes Klärungsbedarf gibt, haben wir Zweifel, dass in 6 Personen der Sachverstand für sämtliche Aspekte gefunden werden kann.
Wir geben zu bedenken, dass die aktuellste Stellungnahme des parlamentarischen Beratungsdienstes zur Änderung des SWG vom 14. August 2012 viele neue Fragen aufwirft, die erheblichen Diskussionsbedarf erfordern.
Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und stehen für weitere Fragen und Absprachen jederzeit gerne zur Verfügung.

Pśijaznje strowi

H. Konzack

Anlage 2

Landtag Brandenburg
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten

Referentin
Birgit Ginkel
Am Havelblick 8
14473 Potsdam
tel./Tel.: (0331) 966 -1157
e-mail/E-Mail: birgit.ginkel@landtag.brandenburg.de

Krajny sejm Bramborska
Rada za serbske nastupnosći

psedsedaf/Vorsitzender: Harald Koncak/Harald Konzack
A. Bebelowa droga/August-Bebel-Str. 82
03046 Cottbus/Chóśebuz
tel./Tel.: (0355) 485 76 – 4 26 /– 4 32
faks/Fax: (0355) 485 76 – 4 33
e-mail/E-Mail: serbskarada@gmx.de

Potsdam, 04.09.2012

Stellungnahme zu den „Anmerkungen zum Gesetzentwurf LT-Drs. 5/5401 (Änderung des Sorben[Wenden]-Gesetzes und weiterer Gesetze)" des parlamentarischen Beratungsdienstes vom 14. August 2012

1. Vorbemerkungen

Der Rat begrüßt, dass durch juristische Expertise der Versuch unternommen wird, den Gesetzentwurf weiter zu entwickeln und dadurch die Beratungen voran zu bringen. Wir sind jedoch enttäuscht, dass weder die/der Auftraggeber noch der Parlamentarische Beratungsdienst (PBD) den Kontakt gesucht haben, um eventuelle Unklarheiten und Fehlinterpretationen des vorliegenden Entwurfes im Vorfeld zu klären. Stattdessen fanden entsprechende Gespräche erst nach Veröffentlichung des Gutachtens statt. Im Folgenden wird der Rat zu einzelnen Aspekten Stellung nehmen und seine Sicht der Dinge formulieren. Zu einzelnen Sachverhalten wird der Rat im Zuge der parlamentarischen Diskussion noch detailliertere Vorschläge für Änderungsanträge unterbreiten.

2. „Änderungsbedarf nicht zwingend"

Dieses am häufigsten vom PBD gezogene Fazit betrachten wir ambivalent. Der zentrale Satz des vorliegenden Gutachtens ist für uns die Feststellung

> **„Freilich verbieten beide Konventionen dem Landesgesetzgeber nicht, seine Minderheitenpolitik weitergehend als bisher gesetzlich zu untersetzen."** (S.6).

Die spezifische juristische Fragestellung zum zwingenden Änderungsbedarf nach dem Rahmenübereinkommen bzw. der Sprachencharta[1] mag zwar auf einer juristisch-theoretischen Ebene keinen zwingenden Änderungsbedarf anzeigen. Auf der politisch-praktischen Ebene besteht er aus unserer Sicht jedoch akut.

3. zu Abschnitt 1 des Gutachtens

Das Gutachten selbst weist auf die Notwendigkeit einer „angemessenen" Umsetzung (S. 1) hin und dass das eigentliche Problem die Umsetzung in der Praxis sei (S. 5).

---

[1] Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Eben dort setzt der zu qualifizierende Gesetzentwurf an: Die in den Abkommen vereinbarten und durch die Bundesrepoublik und das Land übernommenen Ziele werden bei weitem nicht erreicht. Eine nachhaltige, zielorientierte Politik im Sinne der Abkommen ist auf Landesebene genausowenig erkennbar, wie eine Berücksichtigung dieses übergeordneten Rechts auf kommunaler Ebene. Die im Gutachten erwähnten Wiederholungen übergeordneter Programmsätze (S. 5f.) entfalten als Zielbestimmung politischen Handelns und juristische Auslegungshilfe in der Praxis eben auch dadurch keine Wirkung, dass sie unbeachtet in übergeordneten Recht, losgelöst vom Brandenburger Kontext stehen. Daher würde die explizite Integration in Brandenburger Landesrecht die Umsetzung vor Ort stark erleichtern.[2] Diese Umsetzungsdefizite resultieren unserer Ansicht nach auch aus der geltenden Rechtslage. Deshalb wird zum einen versucht, bisher unzureichend geregelte Bereiche detaillierter zu fassen bzw. weiter zu entwickeln, und andererseits sich in der Praxis negativ auswirkende Rechtsvorschriften niederen Ranges (z.B. MFWK-Verwaltungsvorschriften) nunmehr in das Gesetz zu integrieren, um damit eine Umsetzung der Chartaziele zu ermöglichen. Im bisherigen Rechtsrahmen scheint uns dies nicht möglich, so dass der Änderungsbedarf sehr wohl (politisch) zwingend ist.

Um die Ziele der Sprachencharta (vgl. Artikel 7 der Charta) zu erreichen, erscheint es außerdem dringend geboten, über die bisher übernommenen Verpflichtungen nach Teil III der Charta in der Praxis hinauszugehen. In Teilen dieses Gesetzentwurfes wurden daher solche Aspekte der Sprachencharta aufgegriffen. Angesichts der Tatsache, dass im MWFK nicht mehr nachvollziehbar ist, ob Sorben/Wenden seinerzeit überhaupt einbezogen wurden in die Auswahl der übernommenen Verpflichtungen[3], erscheint dies jetzt nach über zehn Jahren Gültigkeit der Sprachencharta angezeigt. Um es klar zu sagen: Die geltende Rechtslage sichert zwar einen minimalen Rahmen, gewährleistet aber NICHT, das Erreichen der Ziele aus internationalen Abkommen, Landesverfassung und anderem Landesrecht. Niedersorbische Sprache und Kultur sind im Land Brandenburg akut vom Verschwinden bedroht, ohne dass eine Gegenstrategie des Landes erkennbar wäre.

4. zu Abschnitt 2 des Gutachtens

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Anlage zwar eine Spalte „Bewertung/Alternativvorschläge" enthält, Alternativvorschläge jedoch nur äußerst selektiv und in der Regel eben nicht konstruktiv im Hinblick auf die deutlich erkennbare Zielsetzung des Gesetzentwurfes hin unterbreitet werden. Dadurch entsteht ein aus unserer Sicht sehr unausgewogener, tendenziöser Eindruck. Nach welchen Kriterien Regelungen ausgewählt

[2] Hier wie auch an anderer Stelle wäre ein Vertrauen landespolitischer und juristischer Akteure in die Richtigkeit, wiederholt vorgetragener Praxiserfahrungen von betroffenen Akteuren nicht nur ein Zeichen des Respekts sondern auch allmählich angezeigt.

[3] E-Mail von C. Neumann/MWFK vom 8.6.2006, vgl. auch M. Neumann: Sorben/Wenden als Akteure der brandenburgischen Bildungspolitik, Berlin 2007, S. 20.

wurden, zu denen Alternativvorschläge unterbreitet werden, ist ebensowenig erkennbar, wie das Zustandekommen dieser Alternativvorschläge. Der Hinweis, der PBD erhebe keinen Anspruch auf Vollständigkeit (S. 6) verstärkt den Eindruck der zielgerichteten Selektivität.

5. zu einzelnen Anmerkungen in der Anlage

5.0 Präambel

Die Einschätzung, das Einbringen eines Weiterentwicklungsaspektes sorbischer/wendischer Identität (laut der Definition der nationalen Minderheiten durch die Bundesrepublik besteht diese aus Sprache, Kultur und Geschichte) widerspreche der Verfassung, ist nicht nachvollziehbar. Sollte eine Weiterentwicklung nicht durch die Verfassung gedeckt sein, würde dies bedeuten, dass die Verfassung lediglich eine folkloristische, museal-statische sorbische/wendische Identität berücksichtige. Sorbische/wendische Identität ohne Weiterentwicklung ist auch im 21. Jahrhundert nicht möglich.

Die Anerkennung der Sorben/Wenden als gleichberechtigte Staatsbürgerinnen und -bürger hat durch das Grundgesetz und die Landesverfasung sehr wohl eine datierbare, formale Grundlage. Noch vor 70 Jahren gab es Pläne des deutschen Staates, dessen Rechtsnachfolger die Bundesrepublik iat, das sorbische/wendische Volk seinem Untergang entgegen zu führen. In anderen Staaten ist es keine Selbstverständlichkeit, als Angehöriger einer nationalen Minderheit über alle staatsbürgerlichen Rechte zu verfügen. Insofern ist diese Feststellung womöglich aus der Sicht deutscher Juristen überflüssig, aus sorbischer/wendischer Sicht jedoch sehr wichtig.

Die Präambel bringt auch einen politischen Willen zum Ausdruck und entfaltet damit sehr wohl eine Außenwirkung, auch, da sie als Auslegungshilfe dient, wie das Gutachten selbst feststellt.

-> Der Rat plädiert für die Beibehaltung des Weiterentwicklungsaspektes. Die Gleichberechtigung der Sorben/Wenden könnte umformuliert werden („...dass Sorben/Wenden deutsche Staatsbürger sind und die Bundesrepublik Deutschland als ihr Mutterstaat Sorge...")

5.1 nationale Identität

Eben weil die bisherige Erfahrung mit der „geförderten" politischen Mitgestaltung die Defizite (wie beispielsweise bei der über ein Jahrzehnt andauernden Diskussion um eine SWG-Novellierung) deutlich aufzeigen, ist hier der qualitative Sprung zur „Sicherung" vorgesehen. U.a. die weiteren SWG-Regelungen sollen dem dienen.

-> Der Rat plädiert für die Beibehaltung der Entwurfsfassung.

5.2 Volkszugehörigkeit

unstrittig

5.3. Siedlungsgebiet

Bei der Erarbeitung des SWG 1994 favorisierte die sorbische/wendische Seite eine Zugehörigkeit von Gemeinden zum angestammten Siedlungsgebiet auf der Grundlage objektiver ethnisch-historischer Kriterien. Damals wurde dies von der Landesregierung als unzulässiger Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung abgelehnt. Wie bereits in der Vergangenheit deutlich zum Ausdruck gebracht, hält der Rat eine - von landespolitischer Seite geforderte - Siedlungsgebietsdefinition auf der Grundlage von juristisch nicht nachprüfbarer kultureller und sprachlicher Praxis für fragwürdig. Ihm wurde im Zuge der Gesetzentwurfsdiskussion jedoch deutlich gemacht, dass dies angeblich dem Verständnis der Landesverfassung widerspreche und ein - nicht nachprüfbares aber zu respektierendes - Bekenntnis zu einer sorbischen/wendischen Identität nicht ausreiche. Die vermeintlich lockeren Kriterien versuchen, die realen Gegebenheiten aufzugreifen, die auch auf Grund des unvermindert anhaltenden Assimilationsdruckes bestehen. Ein sensibles Vorgehen in der Praxis ist unbedingt erforderlich und vorzuziehen wäre in jedem Fall eine freiwillige positive Positionierung der Kommunen zu ihrem sorbischen/wendischen Erbe, ihrer sorbischen/wendischen Zukunft und ihren sorbischen/wendischen Einwohnerinnen und Einwohnern. Bisherige Defizite rechtlicher Grundlagen und Versäumnisse bei der praktischen Umsetzung können jetzt nicht Sorben/Wenden angelastet werden.

- zum Lagekriterium

  In der Diskussion und anderen Stellungnahmen wird gegenüber der sorbischen/wendischen Seite dauerhaft gefordert, einen historisch-kulturell-geografischen Bezugspunkt herzustellen. In der Praxis ist weder hilfreich, dass ganz Brandenburg slawisches Siedlungsgebiet war, noch, dass die unmittelbaren Vorläuferstämme vor ihrer Assimilation ein wesentlich größeres Gebiet als heute bewohnten. Solche Bezüge hätten damit keinerlei begrenzende Auswirkung. Deshalb werden als grobe Umschreibung des heutigen Siedlungsgebietes besagte Landkreise aufgezählt. Auch Absatz 3 bezieht sich auf dieses allgemeine Lagemerkmal, weshalb es nicht entfallen kann.

- zu den inhaltlichen Kriterien

  Es verwundert, dass der PBD den Besuch freiwilliger Unterrichtsangebote in sorbischer/wendischer Sprache, als Indikator für eine Zugehörigkeit zum Gebiet in Frage stellt. Dies ist bereits jetzt in den Verwaltungsvorschriften des MWFK enthalten. Da die Kriterien dort explizit als nicht abschließend bezeichnet werden, können theoretisch auch die im Gesetzentwurf enthaltenen dazu gehören. Nachwievor problematisch wäre eine enge Kopplung von Sprache und Kultur. Das Rahmenübereinkommen schützt nationale Minderheiten unabhängig vom

Sprachgebrauch einzelner Angehöriger und die Sprachencharta schützt die Sprachen unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit aller ihrer Sprecher. Und Fakt ist und bleibt, dass die niedersorbische Sprache zwar ein fester Bestandteil sorbischer/wendischer Kultur ist, es jedoch gerade im Land Brandenburg etliche Sorben/Wenden gibt, die der Sprache nicht mächtig sind. Dieser Gegensatz kann nicht dauerhaft negiert werden.

- zum statischen Verständnis des angestammten Siedlungsgebietes

Auch, wenn der Rat prinzipiell davon überzeugt ist, dass sich Siedlungsgebiete physisch verlagern und damit dynamisch sein können und gerade sorbische/wendische Erfahrungen mit Assimilation und bergbaubedingter Vertreibung einschlägige Belege dafür liefern, findet er sich notgedrungen bis zu einer eventuellen zukünftigen Änderung der Landesverfassung mit der juristischen Auslegung eines dort „fest umrissenen", statischen Gebiet ab. Jedoch gibt es offenbar in der Diskussion ein großes Missverständnis. Das „Hinzutreten" weiterer Gemeinden zum „angestammten Siedlungsgebiet" ist keine Erweiterung desselben. Dieses ist in o.g. Verständnis offenbar fest umrissen. Bis zum heutigen Zeitpunkt haben jedoch aus unserer Sicht noch nicht alle von ihm umfassten Gemeinden ihre Zugehörigkeit wahrgenommen, bekundet und praktische Schlussfolgerungen gezogen (z.B. ein aktives Bekenntnis zur Zugehörigkeit). Dieses zeitverzögerte Nachvollziehen des Prozesses soll durch die Dynamisierung der SWG-Bestimmungen ermöglicht werden - unter der Grundannahme, dass besagte Gemeinden auch jetzt bereits faktisch dazu gehören, dies jedoch nur noch nicht rechtswirksam festgestellt wurde und damit eine rechtswidrige Situation besteht.

- zum Verfahren

Wie im ersten Gutachten aus dem Oktober 2011 bestätigt der PBD auch diesmal wieder die bereits seit Jahren von sorbischer/wendischer Seite vorgetragenen Bedenken bzgl. des bisherigen Verfahrens der Feststellung einer Zugehörigkeit zum Gebiet. Hier besteht also dringender Handlungsbedarf. Die in FN 12 (Anlage S. 5) angemahnten Beispiele sind in Ratsprotokollen, Ausschussprotokollen und parlamentarischen Anfragen auch durch den PBD recherchierbar. Beispielsweise sind die Gemeinden Lubin (Lübben), Kalawa (Calau), Baršć (Forst), Śisej (Wolfshain), Markojska góla/Wjelike Linje (Märkische Heide/Groß Leine) aber auch das Amt Kopańce (Neuhausen) betroffen.[4]

- zum Alternativvorschlag einer abgeschlossenen Liste

---

[4] vgl. z.B. Abschnitt 4.1 in Neumann, M.: Minderheitenpolitik im "toleranten Brandenburg" und das sorbische/wendische Siedlungsgebiet, in: Potsdamer Beiträge zur Sorabistik 9 (2010), S. 147-206, darin auch die Quellennachweise der parlamentarischen Drucksachen.

Das prinzipielle Ansinnen einer dauerhaften Befriedung der Diskussion begrüßt der Rat ausdrücklich. Am „Hinzutreten" weiterer Gemeinden im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip ändert auch eine solche Liste nichts. Gegen eine solche Liste sprechen zwei Argumente: 1. ist seitens betroffener Kommunen eine große Gegenwehr zu erwarten, wenn sie auf einer solchen Liste geführt werden und sich bisher nicht zu ihren sorbischen/wendischen Einwohnern bekannten. Diese z.T. äußerst unsachlich und in Negierung der rechtlichen Gegebenheiten geführten Diskussionen (vgl. Baršć [Forst]), könnten unter Umständen dem Minderheitenschutz nachhaltig schaden, da vor Ort ein noch stärkeres Unterlaufen rechtlicher Regelungen eintreten könnte. Der Rat lässt sich hier aber gern vom Gegenteil überzeugen. 2. fällt es dem Rat schwer, eine Instanz zu benennen, die eine abschließende Liste erstellen könnte. Gerade im Grenzbereich gibt es eine Grauzone, wo es schwerfällt, ein derzeit womöglich öffentlich „schlummerndes" Vorhandensein von Sprache und/oder Kultur in der privaten Lebensführung auszuschließen. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass in einzelnen Gemeinden externe Anlässe wie die Bedrohung durch den Bergbau in Rogow (Horno) oder Prožym (Proschim) oder den Aufbau von Bildungsinstitutionen wie im Amt Luboraz/Góme Błota (Lieberose/Oberspreewald), neue Impulse gesetzt werden, an Sprache und/oder Kultur auch öffentlich wieder anzuknüpfen.

- zu Absatz 5

Wer definiert die „Unverhältnismäßigkeit" einer solchen Regelung für eine Gemeinde? Was ist hier höherrangiges Recht? Und wenn Satz 3 „aus systematischen Gründen" so nicht regelbar ist, wäre hier ein Alternativvorschlag seitens des PBD angezeigt gewesen. Gerade das Besipiel Rogow/Baršć (Horno/Forst) zeigt die Notwendigkeit derartiger Regelungen.

Die Thematik der Wiederansiedlungsfläche wurde vor allem durch das Braunkohlengrundlagengesetz im Zuge der Umsiedlung von Rogow (Horno) geprägt. Insofern ist die Kritik des PBD hier nicht nachvollziehbar. Die damalige Rechtsprechung wurde hier als Grundlage genommen.

- zu Absatz 6

Die Entwurfsregelung war nicht zum Ausgleich sämtlicher anfallender Kosten gedacht, sondern als Anteil für einmalig anfallende Kosten und Anreiz, sich positiv mit der Thematik auseinaderzusetzen bzw. als Teilausgleich und Anerkennung für bereits in der Vergangenheit Geleistetes.

-> Der Rat bildet sich eine abschließende Meinung erst nach weiteren Expertenanhörungen und Stellungnahmen.

5.4 Flagge

Es handelt sich um eine Kann-Bestimmung wie bisher. Wenn die Formulierung des Erlasses des Ministeriums des Innern für die Gemeinden im „angestammten Siedlungsgebiet" („besonders") tatsächlich eine zusätzliche Qualität bedeutet, so sollte dieser Passus ergänzt werden. Angesichts der Tatsache, dass die Landtagsverwaltung gegenüber dem Rat immer argumentiert, dass ein zusätzliche Fahnenmast beim Landtag nicht nötig sei, weil man die sorbische/wendische Flagge anstelle der Europa-Fahne hissen könne, erscheint es besonders tendenziös, dass der PBD hier auf zusätzliche Kosten durch einen weiteren Fahnenmast für Kommunen hinweist.

-> Der Rat plädiert für die Ergänzung „...kann insbesondere im angestammten Siedlungsgebiet gleichberechtigt..."

5.4a Dachverbände/Verbandsklagerecht

Einigen konkreten Hinweisen zur Ausgestaltung des Klagerechts und der Dachverbandsdefinition kann sich der Rat anschließen. Jedoch ist er irritiert, dass der PBD in seinem Gutachten vom Oktober 2011 bemängelt, dass das Klagerecht auf Dachverbände beschränkt wird, während er nunmehr kritisiert, dass im daraufhin angepassten Gesetzentwurf diese Beschränkung entfiel. Da die Regelungen zum Verbandsklagerecht im Übrigen wie in der Gesetzeserläuterung dargestellt, aus einem geltenden Gesetz übernommen wurde, sehen wir nachwievor keine grundsätzlichen Bedenken. Prinzipiell ist auf eine Ausgestaltung der Regelungen zu achten, die einen Pluralismus erlaubt. Sorben/Wenden sind ebenso heterogen wie Deutsche. Insofern ist nicht auszuschließen, dass sich zukünftig ein Verbändepluralismus entwickeln könnte, wie es beispielsweise auch im Umweltbereich akzeptiert ist.

-> Der Rat schließt sich dem PBD-Vorschlag für einen veränderten Absatz 1 an. Absatz 2, Ziffer 2 sollte geändert werden in „...seiner Mitglieder und Mitgliedsvereine..." *(um den Dachverbandscharakter stärker hervorzuheben).* ***Absatz 3 könnte wie folgt ergänzt Werden: „Nach Absatz 2 anerkannte Verbände, deren...". Im Übrigen behält sich der Rat eine weitere Meinungsbildung im Zuge kommender Beratungen vor.***

5.5a Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten

Unabhängig vom vorliegenden Gutachten herrscht hier Beratungsbedarf. Eine wichtige Rolle spielte auch im Hinblick auf die Arbeit des Rates der Landesbeauftragter aus dem ursprünglich erarbeiteten, aber so nicht eingebrachten Gesetzentwurf. Sollte es dabei bleiben, dass es keinen Landesbeauftragten bei der Landesregierung gibt, müssten einige der dort ursprünglich verankerten Aufgaben und Befugnisse dem Rat zugeordnet werden.

Die Einschätzung des PBD hinsichtlich der Wirksamkeit des Rates im Lichte des Rahmenübereinkommens können wir aus Erfahrung nicht zustimmen. Einem ehrenamtlichen Gremium sind hier extrem enge Grenzen gesetzt.

Während bei den Dachverbänden vom PBD Missbrauchsgefahr attestiert wird, scheint diese bei den Anmerkungen zu Satz 3 nicht zu existieren. Der Rat hätte sich dort, wo der PBD ein Verfehlen des angestrebten Zieles feststellt, Alternativvorschläge gewünscht, die aber wieder ausbleiben. Die vermeintliche Inkonsistenz des Wahlverfahrens konnte im Gespräch mit dem PBD inzwischen ausgeräumt werden, es handelte sich hier um eine unterschiedliche Begriffsinterpretation. Dem Rat erschließt sich weiterhin nicht, weshalb der Landtag für ein zu ihm gehörendes Gremium keine Verfahrensreglung erlassen können sollte. Die Konsequenz daraus wäre, anstelle eines Landtagsgremiums ein außerparlamentarisches sorbisches/wendisches Vertretungsgremium zu wählen. Damit würde aber zum einen die bestehende parlamentarische Mitbestimmung ausgehebelt und zum anderen würde es nur Sinn machen, wenn diesem Gremium dann auch definitiv Kompetenzen übertragen und ein Arbeitsapparat zugeordnet würden.

Der Rat muss also in die parlamentarische Arbeit eingebunden werden und dennoch über eine möglichst hohe Legitimation seitens der Sorben/Wenden verfügen. Entsprechend ist auch das Wahlverfahren zu gestalten. Wenn dies auf gesetzlicher Ebene erfolgen muss, steht der Rat gerne für die Diskussion konkreter Vorschläge zur Verfügung. Eine nicht abschließende Auswahl von vier verschiedenen Varianten zur Diskussion:

- Variante 1: **Einsetzen eines Landesbeauftragten** für sorbische/wendische Angelegenheiten (Rat für s/w Angelegenheiten beschränkt sich weitgehend auf die Mitwirkung bei parlamentarischen Prozessen gemäß eingebrachtem Gesetzentwurf)

§ 5a Landesbeauftragter für sorbische/wendische Angelegenheiten

(1) Der Ministerpräsident setzt für die Dauer der Legislaturperiode einen hauptamtlichen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden ein. Dachverbände nach § 4a dieses Gesetzes sind vor der Einsetzung des Landesbeauftragten durch den Ministerpräsidenten anzuhören. Eine Wiederberufung ist zulässig.

(2) Der Beauftragte hat die Aufgabe, die Umsetzung und Weiterentwicklung der eingegangenen internationalen und landesrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung der Sorben/Wenden zu begleiten und sicherzustellen. Dabei berät und informiert er die Landesregierung in Fragen der Minderheitenpolitik ressortübergreifend, pflegt und fördert Kontakte zu sorbischen/wendischen Organisationen und Einrichtungen, arbeitet mit Interessenvertretungen der Sorben/Wenden auf Landes-, nationaler und internationaler Ebene zusammen, vertritt das Land in beratenden Gremien beim Bundestag und bei der Bundesregierung. Der Beauftragte unterstützt die Zusammenarbeit und Tätigkeit der kommunalen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 ist der Landesbeauftragte an allen Gesetzgebungs-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben der Landesregierung zu beteiligen, soweit sie die Rechte der Sorben/Wenden berühren.

(4) Jede Person hat das Recht, sich mit Bitten, Beschwerden und Anregungen direkt an den Landesbeauftragten zu wenden.

- Variante 2: **Stärkung des Rates** für s/w. Angelegenheiten, explizite Erweiterung des Tätigkeitsbereiches (unabdingbares Minimum, sollte kein Landesbeauftragter eingesetzt werden)

§ 5 Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten

(1) Jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Brandenburger Landtages wird ein Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten gewählt. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten sollen Angehörige des sorbischen/wendischen Volkes sein.

(2) Die Dachverbände nach § 4a dieses Gesetzes organisieren gemeinsam mit Unterstützung des Landtages zeitnah zum Beginn der Legislaturperiode eine Wahl der Ratsmitglieder. Bei dieser Wahl verfügen alle im Land wahlberechtigten Sorben/Wenden über das aktive und passive Wahlrecht. Die Möglichkeit einer Wahl per Brief ist zu gewährleisten. Vereinen und Verbänden, die sich in ihrer Satzung zu sorbischen/wendischen Zielen bekennen, sowie jedem Sorben/Wenden steht bei der Wahl das Vorschlagsrecht zu. Der Präsident des neu gewählten Landtages beruft die gewählten Mitglieder in ihr Amt. Bis dahin bleibt der vorherige Rat im Amt. Die Wahlordnung erlässt der Landtag nach Anhörung des Rates.
(3) Der Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten berät den Landtag und die Landesregierung. Der Rat hat die Aufgabe, bei allen Beratungsgegenständen, durch die die Rechte der Sorben/Wenden berührt werden können, deren Interessen zu wahren. Dazu ist er vom Landtag anzuhören. Bei entsprechenden Beratungsgegenständen verfügen Mitglieder des Rates über beratende Stimme in den Ausschüssen. Die Landtagsverwaltung unterstützt die Arbeit des Rates. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.
(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 3 ist der Rat an allen Gesetzgebungs-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben der Landesregierung zu beteiligen, soweit sie die Rechte der Sorben/Wenden berühren.
(5) Die Mitglieder des Rates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung für Aufwand.

- Variante 3: **kooptierter sorbischer/wendischer Abgeordneter**, d.h. ohne Stimm- und Wahlrecht, aber mit allen anderen Abgeordnetenrechten

Ergänzung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes:
§ Kooptierter Abgeordneter des sorbischen/wendischen Volkes
(1) Im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden wird ein kooptierter sorbischer/wendischer Abgeordneter gewählt.
(2) Der Abgeordnete ist Vertreter der im Land lebenden Sorben/Wenden, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Niemand darf den Abgeordneten zwingen, gegen sein Gewissen oder seine Überzeugung zu handeln.
(3) Der Abgeordnete hat insbesondere das Recht, im Landtag und seinen Ausschüssen das Wort zu ergreifen sowie Fragen und Anträge zu stellen. Fragen an die Regierung sind unverzüglich nach bestem Wissen und vollständig zu beantworten. Er kann Gesetzesentwürfe in den Landtag einbringen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
(4) Dem Abgeordneten ist Zugang zu den Behörden und Dienststellen des Landes zu gewähren. Diese haben ihm auf Verlangen Auskünfte auch aus Dateien zu erteilen sowie Akten und sonstige amtliche Unterlagen vorzulegen. Das Verlangen ist an die Landesregierung oder, sofern es ihn betrifft, an den Landesrechnungshof zu richten. Die Auskunft sowie die Vorlage der Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen haben unverzüglich und vollständig zu erfolgen.
(5) Die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen darf nur abgelehnt werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern. Die Entscheidung ist dem Abgeordneten mitzuteilen und zu begründen.
(6) Im Übrigen gelten Artikel 57 bis 61 der Landesverfassung auch für den kooptierten Abgeordneten.
(7) Wahlberechtigt sind alle Bürger, die die Voraussetzungen nach §5, 6 und 7 erfüllen. und ihren Hauptwohnsitz im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden haben und ihr Bekenntnis zur sorbischen/wendischen Volkszugehörigkeit durch die Anforderung des Stimmzettels für den kooptierten sorbischen/wendischen Abgeordneten zum Ausdruck bringen.
(8) Wahlvorschläge sind beim Landeswahlleiter spätestens am achtundvierzigsten Tag vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen. Wahlvorschläge bedürfen außerdem mindestens 100 Unterschriften von wahlberechtigten Personen aus dem angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet.
(9) Gewählt ist der Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

- Variante 4: Ein **erweiterter Rat** für s/w Angelegenheiten **als außerparlamentarisches Gremium** unter organisatorischer Unterstützung durch den Landtag bzw. ggf. das zuständige Ressort der Landesregierung

§ 5 Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten

(1) Jeweils für die Dauer von fünf Jahren wird ein Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten gewählt. Dieser besteht aus zehn Mitgliedern. Die Mitglieder des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten sollen Angehörige des sorbischen/wendischen Volkes sein.
(2) Die Dachverbände nach § 4a dieses Gesetzes organisieren gemeinsam eine freie, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl der Ratsmitglieder und benennen einen Wahlleiter. Wahlberechtigt sind alle im Land nach dem Landeswahlgesetz wahlberechtigten Sorben/Wenden. Die sorbische/wendische Volkszugehörigkeit wird durch den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zum Ausdruck gebracht. Das Wählerverzeichnis wird von einer durch die Dachverbände nach §4a dieses Gesetzes gemeinsam zu benennende Stelle innerhalb einer ihrer Geschäftsstellen geführt. Vereinen und Verbänden, die sich in ihrer Satzung zu sorbischen/wendischen Zielen bekennen, sowie jedem Sorben/Wenden steht bei der Wahl das Vorschlagsrecht zu. Erforderlich ist der Nachweis von 100 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten aus dem angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet. Die Möglichkeit einer Wahl per Brief ist zu gewährleisten. Gewählt sind die zehn Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter per Los.
(3) Der Rat tritt spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter zusammen und bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bei der Landtagsverwaltung wird eine Geschäftsstelle des Rates eingerichtet.
(4) Der Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten berät den Landtag und die Landesregierung. Der Rat ist an allen Gesetzgebungs-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben der Landesregierung und des Landtages zu beteiligen, soweit sie die Rechte der Sorben/Wenden berühren.
(5) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 4 kann sich der Rat jederzeit an den Landtag wenden und hat insbesondere das Recht, mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Ihm ist Zugang zu den Behörden und Dienststellen des Landes zu gewähren. Diese haben ihm auf Verlangen Auskünfte auch aus Dateien zu erteilen sowie Akten und sonstige amtliche Unterlagen vorzulegen. Das Verlangen ist an die Landesregierung oder, sofern es ihn betrifft, an den Landesrechnungshof zu richten. Die Auskunft sowie die Vorlage der Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen haben unverzüglich und vollständig zu erfolgen. Die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen darf nur abgelehnt werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern. Die Entscheidung ist dem Rat mitzuteilen und zu begründen.
(6) Die Mitglieder des Rates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung für Aufwand.

-> Der Rat plädiert nach wie vor für eine Einsetzung eines Landesbeauftragten in Kombination mit dem Rat als parlamentarischem Beirat. Im derzeitigen Entwurf sollte aber in den Regelungen zum Rat in Absatz 2 zur Klarstellung das Wort „gemeinsam" im 1. Satz zwischen „organisieren" und „mit" vorgezogen werden. Sollte es nicht zur Einsetzung eines Landesbeauftragten kommen, ist die Regelung zum Rat zumindest nach Variante 2 zu ergänzen.

5.5a Berichtspflicht

rechtlich unstrittig

5.6 Sorben-/Wendenbeauftragte

Die Kostenschätzung bleibt für den Rat nachwievor nicht nachvollziehbar und erscheint zu hoch (vgl. Stellungnahme zum 1. Gutachten vom Dezember 2011).

5.7 Kultur

Zur Bedeutung von „Programmsätzen" aus Sicht des Rates s.o. Der Verweis auf die Stiftung erfüllt u.a. den Zweck, dass das Land sich aus dieser nicht ohne Weiteres zurück ziehen kann, sich aber auch nicht ausschließlich auf diese beschränken muss.

-> Der Rat plädiert für die Beibehaltung der Entwurfsfassung.

5.8 Sprache

Der Rat ist dankbar für einige juristische Konkretisierungen, möchte aber auf einige Dinge hinweisen.

Der Landesgesetzgeber bezieht sich auf die niedersorbische Sprache. An einigen, wenigen Stellen ist in der Praxis aber auch die obersorbische Sprache relevant: Bei topgrafischen Angaben ist es üblich, die am Zielort als Eigenbezeichnung gebrauchte Schreibweise anzuwenden.[5] Es erscheint zweckmäßig, diese Regelung beizubehalten. An anderer Stelle würde es in der Praxis ebenfalls Probleme geben: Da sich das sorbische Volk als (heterogene) Einheit betrachtet, gehören ihm auch in Brandenburg lebende Obersorben an. Das Recht auf Verwendung der sorbischen Sprache hatte bisher in extrem vereinzelten Fällen zur Folge, dass die obersorbische Sprache auch offiziell zur Anwendung kam, was für die beispielsweise an Verfahren beteiligten Sorben-/Wendenbeauftragten kein Problem darstellte. Durch eine laut PBD nunmehr explizit enger zu fassende Regelung würden Spielräume hier unnötig eingeengt.

Die Interpretation, die Vorschrift aus Absatz 3 verstieße gegen Verfassungsrecht, ist aus unserer Sicht unhaltbar tendenziös. In der Anmerkung eine Spalte weiter links führt der PBD selbst an, dass sie rechtskonform ausgestaltet werden kann. Da für Behörden im Siedlungsgebiet Sprachkenntnisse in allen Bereichen erforderlich sind, in denen man mit direkten Einwohneranfragen (Sachbearbeiter und Servicemitarbeiter aller Bereiche) konfrontiert sein oder anderweitig mit Sprache in Berührung kommen kann (z.B. auch hinsichtlich zweisprachiger Beschriftung vom Briefkopf über das Büro bis zum Straßenwegweiser, Hausmeister in zweisprachigen Schulen, Bibliothekar in öffentlichen Bibliotheken mit sorbischen/wendischen Beständen, Öffentlichkeitsarbeit, Tourismusinformation, Museen und Archive..., Ministerien und Landesbehörden außerhalb des Siedlungsgebietes), gibt es keinen Grund bei gleicher Eignung Sprachkenntnisse nicht als Einstellungskriterium zu berücksichtigen. Ohne gesetzlichen Zwang scheint die Sensibilität oder Einsicht zu fehlen. So sind dem Rat z.B. bis heute in zuständigen Ministerien und zahlreichen zuständigen Behörden keine sprachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekannt, womit die Umsetzung der Charta ins Leere läuft. Die Forderung nach Kenntnissen in der Datenverarbeitung oder Besitz der Fahrerlaubnis als Voraussetzung für eine Einstellung verstößt ebenfalls nicht gegen geltendes Recht. Eine unzulässige Bevorzugung nach AGG besteht nicht, da jeder die Sprache erlernen kann und keine ethnische Zugehörigkeit daran geknüpft ist. Der PBD zeigt sich hier wieder äußerst tendenziös, da er einerseits verlangt, konkrete Regelungen zur Umsetzung der Chartaziele

in der Praxis zu verankern und dies da, wo es geschieht, ohne konkrete Alternativen aufzuzeigen, verwirft. Die Ziele der Charta sind nur durch eine vermehrte Anwendung der Sprache, gerade auch im öffentlichen Raum, zu erreichen. Hierzu sind gerade vor dem Hintergrund bestehender Defizite in der Praxis (z.B. hohe Fehlerquote öffentlicher Zweisprachigkeit oder verwehren der Nutzung der Sprache gegenüber Behörden durch unkundige Mitarbeiter) dringend mehr sprachkundige Mitarbeiter im öffentlichen Dienst nötig. Ohne positive Diskriminierung, die durch die Abkommen explizit geschützt ist[6], geht dies nicht.

Die alltägliche Praxis straft die PBD-Einschätzung bzgl. Abs. 4 Lügen. Gerade die Umsetzungsdefizite machen deutlich, dass es derartiger Einwirkung des Landes auf den Bund bedürfte.

Bezüglich der Schreibweise von Namen gilt das deutsche Recht und da die niedersorbische Sprache lateinische Schrift benutzt, gelten die einschlägigen Verwaltungsvorschriften und phonetische Umschriften sind nicht angezeigt. Insofern unterliegt der PBD hier unserer Ansicht nach einer Fehleinschätzung. Und wie beispielsweise im Hinblick auf topografische Bezeichnungen im Postwesen mit phonetischen Umschriften gearbeitet werden soll, kann sich der Rat nicht vorstellen. Im Übrigen zeigen sowohl die Landtags-Homepage als auch das Brandenburger Online-Vorschriften-System BRAVORS, wie falsche technische Vooraussetzungen dazu führen, dass sorbische/wendiische (Gesetzes-)Texte nicht darstellbar sind.

Die Ausführungen zu Absatz 6 zeigen wiederum die Inkonsistenz der PBD-Interpretationen. Die einerseits geforderte Umsetzung der Chartaziele durch konkrete Maßnahmen wird andererseits hier wieder verworfen. Der Rat kritisiert auch solche unspezifischen Aussagen wie „Für die Übersetzung... dürften beachtliche Kosten anfallen, die sich aber nicht beziffern lassen." Dem PBD ist vermutlich bekannt, dass v.a. finanzielle Vorbehalte immer wieder gegen die Umsetzung der gelten Verpflichtungen angeführt werden. Weshalb er dann auf rein spekulativer Basis, ebenso argumentiert, entzieht sich unserem Verständnis.

-> Der Rat schließt sich der Einschätzung des PBD bzgl. der Begriffe Sorben/Wenden und Bürgerinnen/Bürger an und schlägt das Ersetzen durch „Einwohner" vor. Wenn dem Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für das Gerichtswesen fehlt, muss die Regelung gestrichen werden, sollte aber als Zielbestimmung (Einwirken auf die Bundesebene) aufgenommen werden. Die vorgeschlagenen Regelungen aus §11 SächsSorbG erscheinen zu weich, um die Ziele der Charta zu erreichen. Der Rat plädiert daher auf eine Regelung wie sie der Entwurf in Abs. 3 vorsieht. Auch die

---

[5] So ist auch in Sachsen z.B. Cottbus mit seiner niedersorbischen Bezeichnung „Chóśebuz" statt der obersorbischen „Choćebuz" ausgeschildert, während in Brandenburg für Hoyerswerda „Wojerecy" anstelle von „Wórjejce" Verwendung findet.

[6] vgl. Art. 7, Nr. 2 Sprachencharta, Art. 4, Nr. 3 Rahmenübereinkommen

anderen Regelungen des Gesetzentwurfes sollten aus Sicht des Rates beibehalten werden.

5.9 Wissenschaft

Die Spezifizierung ist zwingend notwendig, da sowohl die Praxis als auch die politische Diskussion immer wieder zeigt, dass „Sorabistik" auf Sprache reduziert wird[7]. Ohne Geschichte und Kultur bleibt auch die Sprache ohne Bedeutung. Im Übrigen kann das Land zumindest im Bereich der Lehrerbildung sehr wohl Lehrinhalte einfordern, da es sie selbst gesetzlich festschreibt und Hochschulen dort nicht frei sind in der Gestaltung ihrer Studienordnungen. Durch ausgeschriebene Förderprogramme o.ä. Maßnahmen setzt das Land immer wieder inhaltliche Anreize für Hochschulen. Insofern sieht der Rat hier keinen unzulässigen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit. Und im Rahmen seiner expliziten Zuweisungen an die Universität Leipzig ließe sich über Zielvereinbarungen und Stellenbeschreibungen bei Ausschreibungen eine inhaltliche Steuerung im Sinne des Niedersorbischen (und damit im Interesse des Landes Brandenburg) umsetzen.

-> Absatz 1 Satz 2 könnte ergänzt werden um „...diesbezüglich im Rahmen seiner Möglichkeiten eine..."

5.10 Bildung

Der Verweis des PBD auf die Sorben(Wenden)-Schulverordnung und das Lehrerbildungsgesetz sind aus Sicht des Rates nicht angebracht. Der Prüfauftrag bezog sich auf höherrangiges Recht. Eine nachgeordnete Verordnung, die veraltet ist und die aktuellen Schulbelange eben nicht regelt, da sie keinerlei verwertbare Aussagen zum bilingualen Bildungswesen beinhaltet, hier als Beleg heranzuziehen, ist unseriös. Sollten dem PBD die Diskussionen mit dem MBJS über die rechtlichen Auswirkungen nicht bekannt sein, sollte er sich zukünftig vor solchen Formulierungen informieren. Der aktuelle Gesetzentwurf der Landesregierung für ein neues Lehrerbildungsgesetz (vgl. PBD-Anmerkungen zu Absatz 8) enthält keinerlei Hinweis auf Sorben/Wenden mehr, so dass damit ein Rückschritt erfolgt, die entsprechenden Bestimmungen von Rahmenübereinkommen und Sprachencharta nicht mehr erfüllt sind und sich somit zeigt, dass die Argumentation des PBD hier ins Leere läuft.
Bzgl. der schulischen Angebote und deren Beschränkung auf das Siedlungsgebiet (Absatz 2) reicht der Verweis auf eine Verordnung aus Sicht des Rates nicht aus. Daher soll die Regelung auf Gesetzesebene verankert werden. Es gibt nachwievor Schulen außerhalb des juristischen Gebietes, die entsprechenden Unterricht anbieten und/oder deren

[7] vgl. z.B. Aussagen der Ministerinnen Kunst und Münch bzgl. der Konzeption zur kulturellen Bildung im ABJS/AWFK - selbstverständlich wurde auch hier nur vom Erlernen der Sprache ausgegegangen, obwohl es um kulturelle Bildung als Ganzes gehen sollte.

Einzugsbereich sich auf das angestammte Siedlungsgebiet erstreckt. Diese Angebote sollen durch den Gesetzentwurf abgsichert werden.
Die Ausführungen des PBD zu Absatz 3 sind unzutreffend (vgl. Schulgesetz § 4), hier wird zum wiederholten Mal eine unnötige Erhöhung des Schutzstandards unterstellt, obwohl nur bestehende Tatbestände neu geordnet werden.
Der „Programmsatz" in Absatz 4 ist in der Praxis erforderlich, um sorbischen/wendischen Institutionen einen anderen Stellenwert zu verleihen, als anderen außerschulischen Kooperationspartnern. Da es Schulen mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten gibt, deren Leitungen/Kollegien negativ diesen gegenüber eingestellt sind, ist es umso wichtiger, die Zusammenarbeit zu ermöglichen.
Zu Absatz 5 macht der PBD wieder einmal keinen konkreten Gestaltungsvorschlag, gerade auch in Anbetracht der FN 30. Das „nichtzielführende" ergibt sich für den Rat ohne weitere Erläuterung nicht.
Bzgl. der Anmerkungen des PBD zu den Absätzen 9 bis 11 verweist der Rat auf Abschnitt 2 dieser Stellungnahme. Zu Absatz 9 bleibt auszuführen, dass eben die Regelung durch die Verordnung unzureichend ist. Zum einen ist unklar, ob bei einer Überarbeitung der Verordnung der Tatbestand erhalten bleibt. Und zum anderen arbeiten bisher mit einer Ausnahme alle Schulen mit sorbischen/wendischen Angeboten eben nicht mit dem Status einer Schule mit besonderer Prägung. Aber auch an solchen Schulen wäre eine Einsatz von sprachkundigen Lehrkräften im Sinne einer Whole-school-policy dringend notwendig, um sprachliche Ergebnisse und Einstellungen im Sinne der Charta und der erklärten Politikziele des Landes (Revitalisierung, Schutz, Erhalt und Förderung der Sprache) zu erzielen.
->Der Rat ist interessiert an einem Alternativvorschlag für Absatz 5, mit dem das Regelungsziel besser erreicht wird.

5.11 zweisprachige Beschriftung

Der Rat kann sich der Einschätzung des PBD nicht anschließen. Meinungs- und Handlunsgfreiheit werden nicht tangiert, solange das Land nicht zwingend in Entscheidungen eingreift. Ansonsten dürfte jede positive Positionierung beispielsweise zu anderen Verfassungszielen wie im Rahmen des Handlungskonzeptes „Tolerantes Brandenburg" o.ä. ebenfalls unzulässig sein. Eine positive Positionierung, die im Bereich der Minderheitenpolitik wesentlich ist, ist noch kein Zwang für Dritte. Satz 2 ist aus Sicht des Rates sachlogisch geboten: Wenn beispielsweise die Stadt Cottbus/Chóśebuz laut ihrer Satzung „Cottbus/Chóśebuz" heißt, muss der Name so auch auf Wegweisern vermerkt sein, egal, ob diese innerhalb oder außerhalb des juristischen Siedlungsgebietes stehen. Die Klarstellung bzgl. der Fälligkeit der Zweisprachigkeit erfolgt aus Sicht des Rates bereits über die Gesetzesbegründung. Die Kostenträgerschaft durch die jeweils Verantwortlichen erscheint uns ebenfalls eindeutig. Sollte seitens des Landes die Bereitschaft bestehen, hier stärker

Verantwortung zu übernehmen, da gerade auf kommunaler Ebene die zweisprachige Beschilderung oft das Haupt-Gegenargument gegen jegliche Sorben-/Wendenpolitik ist, wäre der Rat erfreut und stünde einer entsprechenden Ergänzung positiv gegenüber.

->Sofern das Land keine finanzielle Verantwortung für die zweisprachige Beschilderung übernehmen möchte, plädiert der Rat für die Entwurfsfassung.

5.12 Medien

Das Land fördert bereits jetzt über die Stiftung für das sorbische Volk sorbische/wendische Medien. Der rbb-Staatsvertrag steht aus Sicht des Rates den vorgesehenen Änderungen nicht entgegen: Solange er in Kraft ist, kann das Land die SWG-Verpflichtungen als weitegehend erfüllt betrachten, sollte er aber durch eine andere Regelung ersetzt werden oder ersatzlos entfallen, würde das SWG handlungsleitend für die Landespoltik werden müssen. Absatz 3 gibt im Wesentlichen die geltende Rechtslage (§12(2)) wieder. Daher ist der Rat über die PBD-Einschätzung verwundert und teilt diese nicht. Indirekt wäre das Land bereits jetzt verpflichtet, Aktivitäten nach Absatz 4 zu ergreifen. Ohne entsprechend qualifizierte Journalisten können die anderen Verpflichtungen nicht umgesetzt werden.

-> Absatz 1 könnte ergänzt werden durch „...Sprache durch finanzielle Zuwendungen an die Stiftung für das sorbische Volk oder andere geeignete Maßnahmen." Absatz 2 könnte um einen expliziten Verweis ergänzt werden, dass Rundfunkstaatsverträge oder andere gesetzliche Regelungen entsprechend zu gestalten sind.

5.14 Länderübergreifende Zusammenarbeit

Der Rat sieht im Gegensatz zum PBD keine Unklarheit. Ginge es nur um die Dachverbände, stünde dort auch Dachverbände. Gerade im kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich gibt es eine Anzahl von Vereinen und Institutionen.

->Um Irritationen zu vermeiden sollte der Begriff „Verbände" durch „Vereine" ersetzt werden.

5.15 Durchführung

-> Hier muss offensichtlich eine Anzahl spezifischer Ermächtigungsgrundlagen ergänzt werden (z.B. MBJS, MIL, MWFK, MI ?), wobei aber eine Beteiligung des Rates gewährleistet sein muss.